



## Vorläufige Beitragsordnung 2021 der Gütesicherung Lebensmittelrecycling BGK – Bundsgütegemeinschaft Kompost e.V.

<b>1. Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder<sup>1)</sup></b>	
Gütesicherung Lebensmittelrecycling (RAL-GZ 252/1)	
Grundbeitrag	
normaler Satz	1.000 €/Aufbereitungsanlage
reduzierter Satz <sup>2)</sup>	500 €/Aufbereitungsanlage
Variabler Beitrag <sup>3)</sup>	0,10 €/t Gesamtinput Frischmasse
<b>2. Aufnahmebeiträge</b>	
Aufnahmebeitrag <sup>4)</sup> für <u>Direktmitglieder</u> der BGK nach Ziffer 3.1.2 der Satzung	1.500 € (einmalig)

### Fußnoten:

Die genannten Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gemäß Ziffer 3 der Satzung der BGK Mitglied der BGK sind.

<sup>1)</sup> Alle Beiträge sind Netto Beträge.

<sup>2)</sup> Der reduzierte Satz wird berechnet, wenn die Aufbereitungsanlage am gleichen Standort wie die biologische Behandlungsanlage betrieben wird und diese der Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) unterliegt.

<sup>3)</sup> Zugrunde gelegt wird der in den Stammdaten (Dok. 252L-005-1) gemeldete voraussichtliche Gesamtinput für das aktuelle Kalenderjahr in Tonnen Frischmasse (Eingangswaage).

<sup>4)</sup> Nur im Falle neuer Gütezeichnehmer ab dem 01.01.2020. Bei bereits bestehender Gütesicherung Gärprodukt entfällt der Aufnahmebeitrag.

Bauftragungen und Kosten für die Anlagenprüfung durch den Prüfbeauftragten sowie für die Substratuntersuchungen sind nicht im Mitgliedsbeitrag inkludiert. Der Gütezeichnehmer hat diese mit den Prüfbeauftragten und einem zugelassenen Prüflabor direkt zu vereinbaren und zu begleichen.